

Wohnung ein und läßt niemanden herein.

Auf Befragen der Mutter sagt sie, die Enkeltochter sei wie üblich zur vereinbarten Zeit fortgeschickt worden.

Die Mutter ist in tausend Ängsten und benachrichtigt die Volkspolizei, die erst nach Ermittlungen die Enkeltochter in der Wohnung der Großmutter vorfindet.

Kurt wußte, daß seine Mutter die Enkeltochter versteckt hat. Er hatte seit längerem den Plan, seine Tochter nach Westdeutschland zu holen.

Zu diesem Zwecke hatte er Verbindung zu Max G. aufgenommen, der angab, als Mitglied einer "Schleuserorganisation" bei guter Bezahlung Mittel und Wege zu kennen, den Plan zu verwirklichen.

Kurt setzte sich jetzt mit Max G. in Verbindung. Max G. fährt sofort in die DDR und wird hier von unseren Sicherheitsorganen festgenommen.

- 1.1. Wie ist das Verhalten der Großmutter, Frau M., rechtlich zu beurteilen?
- 1.2. Wie ist die Handlung des Max G. rechtlich zu beurteilen?
2. Begründen Sie den Unterschied zwischen § 144 Abs. 3 und § 105 StGB (staatsfeindlicher Menschenhandel) in objektiver und subjektiver Hinsicht anhand obigen Beispiels.

§ 145 StGB Verleitung zu asozialer Lebensweise:

1. Worin besteht die Verleitungshandlung?
2. Warum ist zur Feststellung der Tatbestandsmäßigkeit nicht erforderlich, daß das Opfer bereits selbst eine "asoziale Lebensweise" führt?

§§ 146, 147 StGB Verbreitung von Schund- und Schmutzeugnissen und Verleitung zum Alkoholmißbrauch:

1. Beschreibt § 146 Abs. 1 StGB ein abstraktes oder konkretes Gefährdungsdelikt?